



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 25.09.2023, Nr. 194

Ernennung für die Funktion des Vorgesetzten bei der Benutzung von Bildschirmgeräten im Schulbereich

DIE FÜHRUNGSKRAFT

hat Einsicht genommen in das GvD 81/2008, Art. 37, welches vorsieht, dass die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber eine ausreichende und angemessene Ausbildung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit für die Arbeitnehmenden und ihrer Vertreter gewährleistet.

Laut Art. 2, Absatz 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 81/2008 „Einheitstext zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ werden Schülerinnen, Schüler und Studierende der Schulen jeglicher Art, den Arbeitnehmenden gleichgestellt, sobald sie im Unterricht Bildschirmgeräte verwenden:

Auszug aus dem GvD 81/2008: «lavoratore»: persona che, indipendentemente dalla tipologia contrattuale, svolge un'attività lavorativa nell'ambito dell'organizzazione di un datore di lavoro pubblico o privato, con o senza retribuzione.... Al lavoratore così definito è equiparato:..... l'allievo degli istituti di istruzione ed universitari e il partecipante ai corsi di formazione professionale nei quali si faccia uso di laboratori, attrezzature di lavoro in genere, agenti chimici, fisici e biologici, ivi comprese le apparecchiature fornite di videoterminali limitatamente ai periodi in cui l'allievo sia effettivamente applicato alla strumentazione o ai laboratori in questione...

Gemäß Art. 13 des Gesetzes 215/2021 „il datore di lavoro individua il preposto o i preposti per l'effettuazione delle attività di vigilanza di cui all'articolo 19“ (GVD 81/2008).“ Somit haben die Lehrpersonen, unter bestimmten Voraussetzungen, die Funktion des Vorgesetzten im Sinne des Arbeitsschutzes.

Die Gesetzgebung sieht für alle Vorgesetzten eine Zusatzausbildung im Bereich des Arbeitsschutzes (Grundausbildung und kontinuierliche Weiterbildung) vor, welche laut Gesetz Nr. 215/2021 ausschließlich in Präsenz erfolgen kann und in einem zweijährigen Abstand aufgefrischt werden muss.

Im Sinne des Arbeitsschutzes können alle Lehrpersonen als Vorgesetzte ernannt werden, sobald im Unterricht mit den Schülern Bildschirmgeräte verwendet werden. Durch die voranschreitende Digitalisierung in allen Bereichen und besonders auch in den Schulen, ist die Arbeit mit Bildschirmgeräten wie z. B. Computer, Tablets, Notebooks usw. gängige Praxis im Unterricht. Dies hat zur Folge, dass die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen als Vorgesetzte ernannt werden müssen und diese die Zusatzausbildung zum Vorgesetzten und die mindestens zweijährigen Auffrischkurse in Präsenz absolvieren müssen.

Als Alternative kann die Schulführungskraft, als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, eine bzw. mehrere Lehrpersonen ernennen, welche die Funktion des Vorgesetzten bei der Bildschirmverwendung vonseiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden ausüben. In diesem Falle trifft der Vorgesetzte organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Lehrpersonen, deren Schüler die Bildschirmgeräte verwenden, die notwendigen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen kennen und deren Einhaltung gewährleisten. Die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte setzt folgende Maßnahmen um:



- sorgt dafür, dass die Lehrpersonen eigene Aus- und Fortbildungskurse, auch in e-Learning-Form, besuchen;
- führt mittels einer Checkliste wöchentliche Sichtkontrollen in den Unterrichtsräumen und an den Bildschirmgeräten durch;
- sorgt dafür, dass die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, Studierenden über die spezifischen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen sowie über die korrekte Benutzung der Bildschirmgeräte geschult und informiert werden.

und erlässt folgendes Dekret:

Der Direktor Hartwig Gerstgrasser, ernennt Herrn Josef Lechner, als Vorgesetzten bei der Benutzung von Bildschirmgeräten im Schulbereich

Der Direktor
Hartwig Gerstgrasser

Der Beauftragte
Josef Lechner